Text

zum Bebauungsplan Nr. 6 "Druchbruch Danne"

1. Allgemeines

In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Mischgebiet (MI) sind die in § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGB1. I S. 1238) aufgeführte Ausnahmennicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 11 BBauG

- 2.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit (a) bezeichneten Flächen werden als Flächen festgesetzt, die mit einem Gehrecht zugunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit zu belasten sind.
- 2.2 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit (b) bezeichneten Flächen werden als Flächen festgesetzt, die mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (Kevag) zu belasten sind.

3. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

Die in der Bebauungsplanzeichnung mit Ziffer (1) bezeichnete Fläche wird zum Zwecke der gemeinschaftlichen Nutzung als Gemeinschaftsanlage (Gemeinschaftshof) für die mit den gleichen Ziffern bezeichneten Grundstücke festgesetzt.

4. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

- 4.1 Antennen sind sofern sie nicht im Dachraum untergebracht werden könnennur als Sammelanlage für jedes Gebäude je eine Antenne zulässig.
- 4.2 Die Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß der Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen vom 4.2.1969 (GVBl. vom 26.6.1969 S. 78)

Für die Bebauung östlich der Eltzerhofstraße, auf den Eckgrundstücken Eltzerhofstraße/Straßendurchbruch Danne ist in Angleichung an die vorhandene Bebauung des Baugebietes "Am alten Hospital" Traufhöhe, Dachneigung und die Art des Dachdeckungsmaterials zu übernehmen.

6. Hinweis: Soweit die Stadt Koblenz von der Ermächtigung des § 123 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 27. o2. 1974 (GVBl. S. 53) zum Erlaß einer Satzung über zulässige Abweichungen von den Vorschriften der §§ 17 und 19 der LBauO (Abstandsmaße)

keinen Gebrauch macht, bleiben die §§ 17 und 19 LBauO und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (Bauaufsichtliche Verwaltungsvorschrift Nr. 6/75 vom 12. o9. 1975 - MinBl. Sp. 1006 -, Landesverordnung zu § 19 LBauO vom 2. 10. 1974 - GVBl. S. 439 -) unberührt.

Koblenz, den 18. o5. 1977

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Ausgefertigt: Koblenz, 10.12.1993 Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister